



Urteilsbesprechung

Schweigen auf Baustellenprotokoll gilt als Zustimmung

Kammergericht Urteil vom 18.9.2012 7 U 227/11
BGH Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde 11.10.2013
VII ZR 301/12

124. Ausgabe, November 2013

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e.V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 07142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

11. Der vereinfachte Sachverhalt

Die Klägerin war mit der Ausführung von Natursteinarbeiten im Rahmen eines umfangreicheren Bauvorhabens beauftragt worden. Es kam vor Beginn der Bauleistungen der Klägerin zu Verzögerungen durch andere Gewerke. Anlässlich einer Baubesprechung wurden Ausführungstermine festgelegt und in einem Baustellenprotokoll festgehalten. Die Klägerin und die von ihr beauftragte Subunternehmerin hielten die Termine nicht ein. Der Auftraggeber kündigte wegen Verzugs. Die Klägerin bestritt, dass sie sich zur Termineinhaltung verpflichtet habe, allein ihre Subunternehmerin sei von ihr entsprechend angewiesen worden. Die Klage auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen wurde rechtskräftig abgewiesen.

2. Entscheidung des Gerichts

Das Kammergericht hat über den Inhalt der Baubesprechung nicht Beweis erhoben. Das Gericht legt der Klägerin zur Last, dass sie dem Baustellenprotokoll, welches ihre Terminzusagen festhielt, nicht widersprochen habe. Wer den Inhalt eines Baustellenprotokolls nicht gegen sich gelten lassen wollte, müsse wie im kaufmännischen Verkehr bei Erhalt einer Auftragsbestätigung unverzüglich widersprechen.

3. Hinweis für die Praxis

- Die Bedeutung von Baustellenprotokollen wird häufig unterschätzt. Gerade wegen der Beweisschwierigkeiten in Jahre später nachfolgenden Prozessen greifen Gerichte gerne auf diese Protokolle zurück und sparen sich unergiebige Zeugenvernehmungen.
- Bei Zusagen in Baubesprechungen ist Vorsicht am Platze.
- Um Zusagen dingfest zu machen, muss der Zugang des Protokolls bei dem betreffenden Unternehmen beweisbar sein. Ein Faxprotokoll reicht nicht!
- Enthält das Protokoll unzutreffende Feststellungen oder hat ein Anwesender seine internen Befugnisse durch die erteilten Zusagen überschritten, muss unverzüglich Widerspruch erhoben werden.

Rechtsanwalt und Notar
Joachim Garbe-Emden
SNP Schlawien Partnerschaft